



Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Düren e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Düren und ist Mitglied des Betriebssportkreisverbandes (BKV) Düren e.V. Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und des Ausgleichssports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Abteilungen

Sofern mehrere Sportarten ausgeübt werden, kann für jede Sportart eine Abteilung eingerichtet werden. Jeder Abteilung steht ein/-e Abteilungsleiter/-in vor. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der BSG Stadtverwaltung Düren e.V. an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Der freiwillige Austritt aus einer Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/-in. Die Mitgliedschaft in der BSG Stadtverwaltung Düren e.V. bleibt hiervon unberührt. Für die Kündigungsfrist gilt § 6 (2) Satz 2 entsprechend.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von zwei Wochen von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzumachen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle etwaigen Ämter des betroffenen Mitglieds im Verein.
- (7) Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Neben einem Grundbeitrag können für verschiedene Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge festgelegt werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich fällig.
- (3) Die Höhe des Grundbeitrags und der etwaigen Abteilungsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/-in und dem/der Kassierer/-in (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,-- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem/der Schriftführer/-in,
 - c) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen sowie aus
 - d) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom/von der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) auf Antrag der Mitglieder, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt,
 - b) wenn der Vorstand dies beschließt,
 - c) wenn ein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied sein Recht auf Berufung nach § 6 (6) ausübt, sofern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb der nächsten drei Monate erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14 Protokollierung

- (1) Die von jeder Sitzung des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung anzufertigenden Protokolle sind vom/von der Vorsitzenden bzw. vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in (Protokollführer/-in) zu unterzeichnen, Protokolle von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands nur vom/von der Protokollführer/-in.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstands sowie der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern des erweiterten Vorstands - gegebenenfalls in elektronischer Form - zu übermitteln. Die Protokolle sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/-in zu archivieren.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer/-innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer/-innen ist nur einmal zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 4. März 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Herausgeber:
Betriebssportgemeinschaft
der Stadtverwaltung Düren e.V.
Kaiserplatz 2-4
52349 Düren